

Huben zu Hausmannstätten und Glagau bei Kirchbach. Die hier angeführten Namen bleiben sich tatsächlich in den obgenannten Lehenbüchern fast ein Jahrhundert lang gleich. Also sind es Bulgarnamen. Jedoch ist Herrn Dr. Lang dabei aufgefallen, daß es mit diesen Namen einen Haken haben muß. So kann, wie er es ausführt, in dem einen Falle der Gribinger nicht hundert Jahre jung geblieben sein, in dem andern Falle die Fuchse nicht während hundert Jahren alle Stephan und im dritten Falle das Familienoberhaupt für dieselbe Zeitspanne nicht immer „Leopold der Wilhalmyn Sun“ geheißen haben. Diese Bemerkung ist nun eine sehr zutreffende, aber dem Schlusse, den Herr Dr. Lang daraus zieht, in diesen drei Fällen deshalb Bulgarnamen zu sehen, kann ich für meine Person nicht zustimmen.

Sehen wir uns die drei vorgebrachten Fälle von Bulgarnamen etwas näher an, so muß gegeben werden, daß „der Jung Gribinger“ tatsächlich ein Bulgarnamen sein kann — jedoch nicht muß. Bulgarnamen mit den Eigenschaftswörtern „jung“ und „alt“ als Bestimmungswort zusammengesetzt, mit einem Personennamen als Grundwort, sind in Steiermark ziemlich häufig. Ich will zum Beispiel nur die Bulgarnamen „Jungweindl“ und „Altweindl“ in der Gemeinde Entschendorf (Bezirk Radkersburg) anführen. Es kann daher „der Jung-Gribinger“ ganz gut an und für sich — wohl gemerkt — ein Bulgarnamen sein. Bei den zwei anderen Fällen ist dies schon weniger möglich. Geseht, Stephan sei der Bulgarnamen der Besitzer Fuchs, so mußte nach den allgemeinen steirischen Verhältnissen der richtige Bulgarnamen „Steffl“ lauten und nicht Stephan. Überdies gehören Bulgarnamen, die Kurzformen von Vornamen sind, in Steiermark ebenfalls sehr häufig, in eine viel frühere Entstehungszeit als in das 15. Jahrhundert. Gänzlich ausgeschlossen ist es jedoch „Leopold der Wilhalmyn Sun“ als Bulgarnamen deuten zu wollen. Filiationsnamen, das heißt Taufnamen im Genitiv angeschlossen an einem zweiten, gibt es als Bulgarnamen in Steiermark überhaupt nicht. Ihr Vorkommen kennen wir nur aus Oberschwaben, der Schweiz usw. Auf die Namen Wachser und Heinrich Hachser will ich noch zurückkommen.

Woher also diese fast über ein Jahrhundert gleichbleibenden bäuerlichen Namen, wenn es doch keine Bulgarnamen sein sollen? Die Lösung

der Frage, die ja auch Herr Dr. Lang schon gestellt hat, liegt in der Eigenart der Quellen, aus denen er schöpfte. Die Lehenbücher haben die von Fall zu Fall an die jeweiligen Lehens-träger hinausgegebenen Lehenbriefe einfach bezeichnet, indem sie die bei dieser Gelegenheit von den die Belehnung Heischenden vorgelegten alten Lehenbriefe einfach slavisch in ihrem Inhalte abschrieben, ohne sich darum zu kümmern, was sich etwa daran an Namen, Zahlen usw. seit der letzten Belehnung geändert haben mochte. Es wurde also der älteste vorhandene Lehenbrief über irgendein Lehengut, sagen wir aus dem Jahre 1443, zur Vorurkunde für einen neuen Lehenbrief desselben Lehengutes aus dem Jahre 1500 und dieser wieder zur Vorurkunde für den folgenden und sofort bis oft ins 17. Jahrhundert hinein. So kommt es dann, daß Angaben und Umstände in einem Lehenbriefe, die für das 15. Jahrhundert ihre Richtigkeit haben mochten, auch noch in einem Lehenbrief des 16. Jahrhunderts stehen, obwohl sie längst nicht mehr den Tatsachen entsprachen. Als Beleg hierfür will ich meinerseits den von Herrn Dr. Lang bereits angeführten Beispielen noch eines hinzufügen. Im Jahre 1443 wird an Urjula, Josten des Waldners Hausfrau, nebst anderen Gült in der Gemeinde Wittmannsdorf (Bezirk Radkersburg) vom Landesfürsten auch eine Hube verliehen, die ein Ackerlehen war und auf der 1443 ein gewisser Jörg Krugsdorfer saß (Lehenbuch Friedrichs III., 1443 bis 1469, Cod. 431, f. 11, HHSTA). Nun an dieser Angabe der Urkunde zu zweifeln, haben wir keinen Grund, aber anders verhält sich die Sache, wenn bei der Verleihung der gleichen Gült im gleichen Orte im Jahre 1551 an die Gebrüder Mürzer noch immer Jörg Krugsdorfer auf seinem Ackerlehen sitzt! (Finanzprokuraturlehenserie, Bd. 1, f. 26<sup>b</sup> STLA.) Das ist doch unmöglich, abgesehen davon, daß dieses Ackerlehen längst nicht mehr existierte, aber genau die gleiche Erscheinung, wie sie Herr Dr. Lang aufgezeigt hat. Deshalb aber den Jörg Krugsdorfer als Bulgarnamen zu erklären, ist nicht angängig, denn ein solcher Bulgarnamen kommt weder 1542, beziehungsweise 1527, noch später im obgenannten Dorfe vor. Es ist vielmehr der in den Lehenbriefen stehengebliebene Personennamen eines ganz kleinen mittelsteirischen miles des 15. Jahrhunderts.

Die Erscheinung, daß Personennamen in Lehenbüchern und Lehenurkunden oft durch

ein Jahrhundert und noch länger bestehen bleiben, kann daher nicht als Beleg für das Bestehen von Bulgarnamen ausgewertet werden, sondern erklärt sich aus dem rein mechanischen Vorgang, beziehungsweise Kanzleigebrauch bei einer Neuverleihung der Lehengüter im 15. und 16. Jahrhundert. Der Lehens-träger der die Lehengüter durch Kauf, Tausch, Erbschaft usw. von deren Besitzvorgänger erworben hatte, erschien beim Lehensherrscher und legte zur Dokumentierung seiner Lehenbitte die alten Lehenbriefe vor. Diese sind ja immer als Rechts- und Besitzdokumente von einem Inhaber des Lehengutes zum andern gewandert, eine Tatsache, die sich ebenfalls vielfach an konkreten Beispielen aufzeigen läßt. Dem neuen Lehenwerber wurde nun nach Ablegung des Lehen-eides ein neuer Lehenbrief auf seinen Namen ausgestellt, für dessen Inhalt aber die vorgelegten Lehenbriefe als Vorurkunde dienten, das heißt, der gesamte Inhalt der alten Lehenbriefe wurde einfach wörtlich in den neuen aufgenommen, unbekümmert darum, ob dessen Angaben noch zeitgemäß waren oder nicht.

Dieser Gebrauch, den ich bei der Durchsicht zahlreicher Lehenbücher immer wieder konstatieren konnte, ging so weit, daß namentlich bei Generalberufungen der Lehen seitens des Landesfürsten als Lehensherrscher ein Lehens-träger einfach die vorgelegten alten Lehenurkunden Stück für Stück in einem neuen Lehenbrief zusammengefaßt erhielt, unbeschadet dessen, daß er Teile des beurkundeten Lehengutes gar nicht mehr besaß, wie sich jetzt nachweisen läßt. — Ja sogar alte Verkaufsurkunden von Lehengütern wurden bei solchen Neuverleihungen einfach mitinjiziert. Kam es doch vor, daß zum Beispiel bei der Lehenberufung König Ferdinands I. im Jahre 1555 ein steirischer Edelmann erschien, die Urkunden, die seine Rechte an den betreffenden Gütern dartaten, einfach vorlegte und erklärte, nicht mehr zu wissen, was davon Eigen- und was Lehengüter wären. Da wurden nun die vorgelegten Urkunden injiziert und er erhielt den gesamten Besitz als landesfürstliche Lehen verliehen. Dieses summarische Verfahren traf zufälligerweise auch das Richtige, wie sich jetzt herausstellt.

So steht es also mit der unbedingten Glaubwürdigkeit der Lehenurkunden und deren Sammlungen, den Lehenbüchern. Es ist daher gerade diese Quellengattung für die Bulgarnamenforschung wenig geeignet.

## Die Anfänge der Bulgarnamen.

Von Otto Lamprecht.

Im Heft 4 der „Blätter für Heimatkunde“ hat Herr Dr. Alois Lang eine kleine Studie zu den Anfängen der „Bulgo“-Hausbezeichnungen geliefert. Darin hat dieser ganz richtig als das Kriterium eines Bulgarnamens die Beständigkeit einer Hof- oder Hubenbezeichnung trotz Wechsels des Inhabers festgestellt. Zur Deutlichmachung, bzw. Veranschaulichung hat sich Herr Dr. Lang dazu der steirischen Lehenbücher als Quellen bedient. Aus ihnen bringt er auch drei Beispiele für Bulgarnamen des 15. und 16. Jahrhunderts, und zwar für Gült in der Windischgräber in der Sijendorfer Gegend sowie für

Damit soll nicht geleugnet werden, daß die Personennamen der Inhaber von Bauerngütern des 15. und 16. Jahrhunderts zu Vulgarnamen geworden sind. Ich will dafür nur als Beispiel anführen, daß 1542 in dem Weiler Au der Gemeinde Wittmannsdorf drei Bauern mit Namen Thoman Kern, Jörg Plazer und Stöffl erscheinen und noch heute dort drei Gehöfte die Vulgarnamen „Kern“, „Plazer“ und „Steffl“ führen. Dieses Beispiel ließe sich noch vervielfachen, und so ist es auch möglich, daß die von Herrn Dr. Lang angeführten Bauernnamen Wachser und Heinrich Hader zu Kirchbach von 1453 bis 1571 Vulgarnamen sein können, wenn sich diese als solche zur Zeit der ersten Landesaufnahme dort in der Gegend noch nachweisen lassen. Erst dieser Nachweis ist entscheidend, denn auch andere diesbezüglich zuverlässigere Quellen wie die Lehensbücher haben im 15. und 16. Jahrhundert Vulgarnahmen und Besizernamen wahllos nebeneinander gebraucht.

...

...

...

...